

Neue Bestimmungen zum Schutze der Kampfkraft der Nationalen Volksarmee

Begründung des Militärstrafgesetzes sowie der Gesetze zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Staatsanwaltschaftsgesetzes durch den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, vor der Volkskammer am 24. Januar 1962

Die Gesetze, die ich vor der Volkskammer zu begründen habe — das Militärstrafgesetz sowie die Ergänzungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Staatsanwaltschaftsgesetz — ergeben sich unmittelbar aus der Einführung der Wehrpflicht.

Es wird den Abgeordneten erinnerlich sein, daß das erste Strafrechtsergänzungsgesetz, das die Volkskammer am 11. Dezember 1957 annahm, einen dritten Teil enthält: „Verbrechen gegen die militärische Disziplin“. Bereits innerhalb dieses ersten Strafrechtsergänzungsgesetzes wurden die Verbrechen gegen die militärische Disziplin einbezogen in die Gesamtheit dieses Gesetzes, dessen sozialistischer Charakter in seinem ersten Teil im besonderen in den Bestimmungen über das Absehen von Strafen bei geringer Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat und in der Einführung von Strafen ohne Freiheitszug zum Ausdruck kommt. Diese erste Regelung der Verbrechen gegen die militärische Disziplin im sozialistischen Strafrecht war kurz; sie umfaßte sieben Paragraphen und entsprach den damaligen Bedürfnissen.

Heute genügen sie den Aufgaben, die ein Militärstrafrecht zu erfüllen hat — Schutz der Kampfkraft der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe und Gewährleistung der Festigung der militärischen Disziplin und Ordnung —, nicht mehr. Ich habe nicht die Absicht, jede Bestimmung des Militärstrafrechts im einzelnen zu behandeln, sondern ich möchte das Gesetz, das Ihnen vorliegt, in seinen Hauptgedanken und Hauptbestimmungen erläutern.

Das Militärstrafgesetz ist als zweites Gesetz zur Ergänzung des Strafrechtzbuches bezeichnet worden. Das ist nicht nur eine Formfrage. Hierin kommt vielmehr zum Ausdruck, daß die Grundsätze des Strafrechts unserer sozialistischen Demokratie auch für das Gebiet des Militärstrafrechts volle Geltung haben.

Das Militärstrafgesetz hat nach seinen im § 1 festgelegten Grundsätzen die Aufgabe, die Kampfkraft der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe zu schützen, und ist ein Mittel zur Gewährleistung der militärischen Disziplin und Ordnung. Ihrem Charakter nach können die Militärstraftaten nach dem Militärstrafgesetz nur von Militärpersonen, wie sie im § 2 Abs. 2 des Gesetzes näher beschrieben sind, begangen werden. Anstifter und Gehilfen zu einer Militärstraftat können aber auch Nicht-Militärpersonen sein.

Der Unterschied dieses Gesetzes zu den bisherigen Bestimmungen des (ersten) Strafrechtsergänzungsgesetzes ergibt sich prinzipiell daraus, daß nunmehr die Grundlage unserer Armee die allgemeine Wehrpflicht ist. Zwei weitere Grundgedanken sind für die Gestaltung der Bestimmungen von Bedeutung:

1. Moralische Grundlage dieses Gesetzes ist der Fahneid.
2. Auf Grund des Verteidigungsgesetzes ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Voraussetzungen für den schweren Fall der Begehung einzelner Delikte, die bisher nur als „Zeit erhöhter Gefährdung der DDR“ beschrieben waren, durch die präzise Bestimmung des Verteidigungszustandes festzulegen.

Das Militärstrafgesetz ist um eine einfache Sprache und eine jedem Soldaten verständliche Beschreibung

der Tatbestände bemüht. Die Änderungen und Erweiterungen, die es gegenüber dem bisherigen Recht enthält, möchte ich wie folgt charakterisieren:

Die Bestimmungen des Gesetzes zerfallen in mehrere Gruppen. Die erste Gruppe (§§ 4 bis 15) enthält, inhaltlich übereinstimmend mit der bisherigen Regelung, die Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die militärische Disziplin und Ordnung und Kampfbereitschaft beziehen. Sie sind aber gegenüber der bisherigen Fassung konkreter geregelt und ausführlicher behandelt. Sie Anden ihren höchsten Ausdruck in der Bestimmung über Fahnenflucht und in der neu aufgenommenen Bestimmung über Feigheit vor dem Feind.

In einer weiteren, sich daran anschließenden Gruppe von Bestimmungen (§§ 16 bis 21) sind die Verletzungen bestimmter Dienste — Wachdienst, Grenzdienst usw. — näher bezeichnet. Dadurch sind die Verletzungen der darin geschützten Pflichten besser zu erfassen; das Gesetz erhält dadurch zugleich eine konkrete Anleitung für den Soldaten.

Angesichts der Bedeutung, die die Kampftechnik, die militärische Ausrüstung, die Vorschriften über funktotechnischen Meldedienst und den Flugbetrieb für die Gefechtsbereitschaft gewonnen haben, sind innerhalb der Gruppe dieser Bestimmungen der Schutz dieser Einrichtungen und ihre Benutzung besonders hervorgehoben.

Bestimmungen, auf die ich weiter hinweisen möchte, sind die §§ 22 und 23. § 22 bestraft Handlungen, die einen Mißbrauch und die Ausnutzung der Lage von Verwundeten darstellen; § 23 dient dem Schutz der Zivilbevölkerung und fordert in jeder Lage gesetzmäßiges und menschliches Verhalten.

Unbeschadet der Aufgabe, die militärische Disziplin und Ordnung zu gewährleisten und zu festigen, sind die Grundgedanken, die unser ganzes Strafrecht durchziehen, auch Grundlage des Militärstrafrechts. Dies kommt im besonderen ausdrücklich in zwei Bestimmungen zum Ausdruck: den Bestimmungen über den Befehl und das Beschwerderecht. Zu Recht und in Heraushebung der Autorität des Befehls ist in der Grundsatzbestimmung gesagt, daß die Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Generale entsprechend dem geleisteten Fahneid unbedingten Gehorsam zu leisten haben. In Absatz 4 des § 9 (Befehlsverweigerung) und Absatz 3 des § 10 (Nichtdurchführung eines Befehls) ist jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß die Verweigerung bzw. Nichtdurchführung eines Befehls straflos bleibt, wenn die Ausführung gegen anerkannte Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze verstoßen würde.

§ 14 stellt den Vorgesetzten unter Strafe, der eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten vorsätzlich nicht bearbeitet oder zurückbehält. Das ist die Widerspiegelung des Erlasses des Staatsrates über die Eingaben und Beschwerden der Werktätigen im militärischen Bereich. Beide Bestimmungen sind keine papierenen Bestimmungen. Die Garantie für ihre Realität ist der Charakter unserer Armee als der eines Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Mit den §§ 24 und 25 sind anerkannte Normen des Völkerrechts über Rechte von Kriegsgefangenen und den Schutz des Roten Kreuzes zum Bestandteil des